

Arbeitsrecht (Nr. 349/2004)

Teilzeitarbeit neben Elternzeit

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsatz:

Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann durch einseitige Erklärung ein Teilzeitarbeitsverhältnis von bis zu 30 Stunden wöchentlich auch während der Elternzeit fortsetzen. Für das Verlangen gelten dieselben Regelungen wie für die Mitteilung der Inanspruchnahme der Elternzeit.

Urteil des BAG vom 27. April 2004

Aktenzeichen: 9 AZR 21/04

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 41

vom 11. Oktober 2004

18.10.2004